



Rat der deutschsprachigen Jugend

Eupen, den 25. Januar 2016

Gutachten zum Programmdekretvorschlag 2016 (Artikel 29 und 30)

Im Januar und im Mai 2011 hat der Rat der deutschsprachigen Jugend zwei Gutachten zum Vorentwurf des am 6. Dezember 2011 durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedeten Dekrets zur Förderung der Jugendarbeit erarbeitet.

Auf Anfrage des Parlamentspräsidenten hat der RdJ nun ein Gutachten zum Programmdekretvorschlag 2016 (Art. 29 und 30) zwecks Abänderung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit erstellt.

Aufgrund der internen Geschäftsordnung (§12bis) des RdJ beschließt der Verwaltungsrat unter dem Vorsitz von Martine Engels und mit der Zustimmung der Mitglieder Inga Voss, Anne-Marie Jouck, Jannis Mattar und Nicolas Pommée einstimmig folgendes Gutachten abzugeben.

Zusätzlich haben sich folgende Vertreter an der Ausarbeitung dieses Gutachtens beteiligt: Sylvie Ernst, Lisa Havenith, Clara Miessen, Olivier Ernst.

Art. 29 – Förderkriterien für Jugendorganisationen

Nach dem Vorentwurf des o.g. Programmdekrets soll den Förderkriterien für Jugendorganisationen in Artikel 8 des Jugenddekrets ein sechster Paragraph beigefügt werden. Eigentlich werden hier die qualitativen Kriterien aufgeführt, die jede Jugendorganisation erfüllen muss, um förderfähig zu sein. Der Vollständigkeit halber möchte man hier ein quantitatives Kriterium einfügen, welches unter Artikel 12 (§2) definiert wird. Es soll betont werden, dass Jugendorganisationen mindestens 50 junge Menschen als Mitglieder vorweisen müssen, wenn sie in der ersten von insgesamt sechs Kategorien eingestuft werden möchten. Man fürchtet nämlich, dass es den Fall einer Jugendorganisation geben könnte, die zwar die qualitativen Förderkriterien erfüllt, aufgrund einer zu geringen Mitgliedsanzahl jedoch keinen Zuschuss erhalten kann und sich ausschließlich auf den Artikel §8 beruft.

Generell stellen wir uns die Frage, ob Jugendorganisationen förderfähig sein können, ohne in einer Kategorie eingestuft zu sein. Müssen sie die quantitativen Kriterien erfüllen, um Zuschüsse für Lager bzw. Weiterbildungen zu erhalten? Da es verschiedene Arten der Bezuschussung gibt, wäre eine Präzisierung hier angebracht.

Darüber hinaus vertritt der RdJ die Meinung, dass auch Gruppen mit 20 bis 25 jungen Menschen durchaus die Chance haben müssten, anerkannt zu werden, um funktionieren zu können. Gerade in Phasen von Neugründung oder Generationswechsel ist es äußerst schwer, einen Mitgliederstamm von 50 Personen vorzuweisen. Hier sollten der Innovation und dem Enthusiasmus junger Menschen keine Steine in den Weg gelegt werden.

Wie so oft vertreten wir in dem Punkt unsere Devise, dass qualitätsvolles Handeln wichtiger als Quantität ist.

Der RdJ legt daher nahe, dass eine Anpassung der Mindestanzahl für Mitglieder auf 20 Personen reduziert werden sollte. Nur so kann eine proaktive Beteiligung junger Menschen gefördert und ernst genommen werden. Außerdem sollen kleinere Gruppen prinzipiell die Möglichkeit erhalten, einen Zuschuss für Lager und Weiterbildungen zu erhalten, wenn sie den Kriterien aus Artikel 5 und 8 gerecht werden.

Zur Illustration unserer Anfrage fügt der RdJ folgende fiktive Beispiele mit Fragestellung hinzu. Eine aktuelle Jugendorganisation verliert wegen eines Generationswechsels Mitglieder und weist nur noch 19 Mitglieder auf, oder eine informelle Gruppe junger Menschen schließt sich zusammen, um ein Lager in der Natur zu organisieren. Können diese beiden Gruppen dann einen Lagerzuschuss erhalten? Könnten sie einen Weiterbildungszuschuss beantragen, wenn sie einen Referenten organisieren, der mit ihnen eine neue Organisationsstruktur aufbaut?

Art. 30 – Mitglieder der Jugendkommission

Unter Artikel 52 §1 wird die Anzahl der Mitglieder definiert, aus der die Jugendkommission zusammengestellt wird. Bisher setzt sich die Jugendkommission aus höchstens 9 Mitgliedern zusammen, die die Regierung nach einem öffentlichen Aufruf an die Jugendeinrichtungen einsetzt. Da sich bei der letzten Ausschreibung so viele interessierte Bewerber gemeldet haben, möchte man die Anzahl Mitglieder auf zehn erhöhen.

Diese Initiative begrüßt der RdJ nicht. Ein Bewerbungsverfahren macht nur dann Sinn, wenn eine Auswahl der qualifiziertesten Kandidaten getroffen wird. Die momentane Vorgehensweise erweckt den Eindruck, dass jeder interessierter Kandidat angenommen wird. Wer aber bietet einen echten Mehrwert für die Jugendkommission? Hier sollte auf eine optimale Expertise geachtet werden. Die Jugendkommission braucht Profis, die sich in ihren Erfahrungen und in ihrem Können ergänzen. Je größer ein Team ist, desto schwerer gestaltet sich die Zusammenarbeit. Viele Köche verderben bekanntlich den Brei. Auch hier bitten wir eindringlich darum Qualität statt Quantität zu gewährleisten. Im Endeffekt wirkt sich eine Überbesetzung der Jugendkommission auf das dafür vorgesehene Budget aus, denn schließlich beziehen die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung. Diese Mehrkosten wären nach Meinung des RdJ besser in Weiterbildungsprojekten für junge Menschen investiert.